

Medizinprodukte auf GKV-Rezept

Bei der Abgabe von Medizinprodukten zulasten der GKV stellt sich die Frage nach der Erstattungsfähigkeit. Die Prüfung auf Erstattungsfähigkeit ist durch die Apotheke vorzunehmen. Mit der folgenden Übersicht werden Sie bei der korrekten Rezeptbelieferung unterstützt.

Erstattungsfähig ...

... wenn sie in der AM-RL Anlage V gelistet sind. Dies gilt sowohl für nicht verschreibungspflichtige als auch für verschreibungspflichtige Medizinprodukte.

... laut § 33 SGB V. Ausnahme: Verordnung über Hilfsmittel von geringem therapeutischem Nutzen oder geringem Abgabepreis in der gesetzlichen Krankenversicherung.

... laut § 31 Abs. 1 SGB V.

... laut § 31 Abs. 1 SGB V.

» Die Abrechnung der Medizinprodukte erfolgt zu dem von der jeweiligen Krankenkasse festgelegten Vertragspreis.

Medizinprodukte können sein:

◀ **Medizinprodukte mit Arzneicharacter**

◀ **Hilfsmittel**
(z. B. Blutzuckermessgeräte)

◀ **Verbandmittel**
(z. B. Verbandstoffe und Pflaster)

◀ **Teststreifen**
(z. B. Accu-Chek)

Nicht erstattungsfähig ...

▶ ... wenn sie **nicht** in Anlage V der AM-RL gelistet sind oder die dort angegebene Befristung abgelaufen ist.

▶ ... wenn keine Lieferberechtigung vorliegt (z. B. Hilfsmittelliefervertrag nicht beigetreten).

▶ ... wenn kein Vertragspreis (Abrechnungspreis) mit der Krankenkasse vereinbart wurde.

» **RETAXGEFAHR: Es darf keine Abgabe zulasten der GKV erfolgen.**

Hinweise: Ein Austausch von Arzneimitteln gegen Medizinprodukte und umgekehrt ist nach § 18 Abs. 3 Rahmenvertrag nicht erlaubt. Bei Medizinprodukten gelten **nicht:** Packungsgrößenverordnung, Rahmenvertrag, Rabattverträge.